



Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0131(COD)**

14294/21
ADD 1

CODEC 1534
ASILE 68

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Gemeinsame Erklärung Zyperns, Griechenlands, Italiens, Maltas und Spaniens

Zypern, Griechenland, Italien, Malta und Spanien sind der Auffassung, dass die Gesetzgebungsvorschläge, die die Kommission 2016 zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und 2020 im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets vorgelegt hat, ein Legislativpaket darstellen, dessen Elemente eng miteinander verknüpft sind. Die Annahme der Verordnung über die Europäische Asylagentur ist ein wichtiger und notwendiger Schritt, der diesen Paketansatz nicht berührt. Ziel bleibt daher die Annahme eines vollständig integrierten und kohärenten Regelwerks, mit dem die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung gewährleistet wird – ein Ergebnis, das im Laufe der Verhandlungen über die verschiedenen Vorschläge, über die derzeit beraten wird, erreicht werden sollte.

Gemeinsame Erklärung Ungarns und Polens

Ungarn und Polen möchten betonen, dass sie sich für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einsetzen, doch muss die Reform der EU-Asylpolitik auf einem Konsens zwischen den Mitgliedstaaten beruhen, der im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 2018 steht und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet. Wir sind der Ansicht, dass die Agentur als Instrument zur Umsetzung der im Paket enthaltenen Gesetzgebungsvorschläge behandelt werden sollte. In diesem Zusammenhang sind wir überzeugt, dass wir nicht auf Lösungen drängen sollten, die in der Vergangenheit kontraproduktiv waren und zu einer Vertiefung des Misstrauens zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben. Schließlich bekennen wir uns – unter Berücksichtigung der Verknüpfungen zwischen den einschlägigen Gesetzgebungsvorschlägen – weiterhin uneingeschränkt zu dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, sodass Ungarn und Polen den vom Vorsitz im Hinblick auf eine Einigung mit dem Europäischen Parlament vorgeschlagenen Kompromisstext nicht bestätigen können.
